

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

zu den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 (2) BauGB) und den eingegangenen Äußerungen, Erörterungen und Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nach § 4 (2) BauGB)

Ifd. Nr.	Name/Behörde/ sonstige Träger öffentlicher Belange	Äußerung, Erörterung und Stellungnahmen	Beschlussempfehlung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart (Eingang 25.04.2014)		
	Raumordnung	<p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.0183-01/02 „Gewerbepark Schwäbisch Hall - West“.</p> <p>Angesichts der Gesamtfläche des Gewerbeparks im Umfang von 10,3 ha erscheint die durch die Ringstraße erforderlich werdende zusätzliche Vollversiegelung von 0,3 ha vertretbar.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	Anmerkung:	Referat 86 - Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme.
		Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten eine Planfertigung, auch in digitaler Form.
2.	Landratsamt Schwäbisch Hall (Eingang 27.05.2014)		

	<u>Untere Straßenbaubehörde:</u>	Die Vorgaben aus unserer Stellungnahme vom 06.03.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme. (Anm.: Die Anregung der Unteren Straßenbaubehörde zu Mindestabständen von Fahrzeugrückhaltesystemen bei Bepflanzungsmaßnahmen zur Kreisstraße aus der Stellungnahme vom 06.03.2014 wurde aufgenommen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan bereits aufgenommen.)
	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>	<p>Anmerkung zum Ausgleichsdefizit:</p> <p>Das Defizit des Schutzguts Tiere/Pflanzen sollte grundsätzlich über konkrete funktionsgleiche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen abgegolten werden.</p> <p>Bei einer Verlagerung des Defizits auf eine größere geplante Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist eine Monetarisierung des Schutzgutes Arten und Biotopen eigentlich nicht vorgesehen. Hier ist die Punktebewertung zu übernehmen.</p> <p>Beim Schutzgut Boden kann ein monetärer Ausgleich ausnahmsweise akzeptiert werden, da hier eine qualitativ und quantitativ funktionsgleiche Kompensation oft nicht realisierbar ist.</p> <p>Die rechtliche Sicherung soll mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen der Stadt Schwäbisch Hall und dem Landratsamt erfolgen.</p> <p>Wir bitten hierzu um kurzfristige Übersendung eines Vertragsentwurfs, damit der Vertragsinhalt bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird aufgenommen, beim Schutzgut Arten und Biotope wird die Bewertung über Punkte (gem. LUBW) angewendet.</p> <p>Kenntnisnahme. <i>Anpassung Umweltbericht, CH</i></p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde zwischenzeitlich mit dem Landratsamt abgestimmt und ist geschlossen.</p>

		Im Vertrag muss jedoch ein Zeitpunkt, bzw. Zeitraum festgelegt werden bis zu dem das Projekt Landschaftspark umgesetzt wird. Sollte das Projekt nicht durchgeführt werden, bzw. eine Umsetzung innerhalb der nächsten 3 Jahre ab Satzungsbeschluss nicht realisierbar sein, muss im Vertrag eine Alternativlösung vereinbart werden.	
3.	Regionalverband Heilbronn-Franken (Eingang 16.05.2014)		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich.	Kenntnisnahme.
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	Der Regionalverband hat zu der Planung erstmalig am 04.03.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Der Regionalverband trägt gegen die Planänderung weiterhin keine Bedenken vor. Mit Verweis auf das in Plansatz 2.4.3.2.5 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Ziel zur Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen wird der Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels im Plangebiet nach wie vor ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
4.	Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Eingang 16.05.2014)		

		<p>Bezüglich des Bebauungsplanentwurfs bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.</p> <p>Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben für den Planbereich eine Erschließung mit Strom, Wasser und Fernwärme vorgesehen. Eine Gaserschließung erfolgt nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Keine Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall – West“ – 1. Änderung gingen von folgenden von folgenden Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein:

- Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH

Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB keine Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan „Gewerbepark Schwäbisch Hall – West“ – 2. Änderung eingegangen.

		-	

Schwäbisch Hall, den2014